

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.07.2019

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Hufnagel, Christian

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

anwesend ab Prot.-Nr. 128

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

anwesend ab Prot.-Nr. 124

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 125

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Köppel, Günther

anwesend ab Prot.-Nr. 125

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

anwesend ab Prot.-Nr. 128

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Spreng, Andreas

Abwesend:

Stadträtin Edl, Martina	<u>entschuldigt</u>
Stadträtin Gottstein, Eva	<u>entschuldigt</u>
Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja	<u>entschuldigt</u>
Stadtrat Wollny, Wolfgang	<u>entschuldigt</u>

Beginn: 17:03 Uhr

Ende: 18:35 Uhr

1. Ortsrecht und Satzungen - Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) der Stadt Eichstätt;
Neufassung und Aktualisierung der GaStS vom 20.02.1995
2. Stadtplanung - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Billigung der Entwurfsplanung
3. Kindergarten Clara-Staiger - Betrieb und Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte;
Freigabe der Entwurfsplanung
4. Spitalstadt BA 3 - Neuerrichtung der sog. "Haifischbar";
Zweckbindungserklärung für den LEADER-Förderantrag
5. Bürgerantrag Lärmsanierung Spindeltal
6. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umleitung des Verkehrs durch die Stadtmitte aufgrund der Sperrung der Gabrielistraße und verkehrsfreie Innenstadt
7. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Sparkasse Verlegung Hauptstelle
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Absetzung des Kulturausschusses und Rathausschließung
Mittwochnachmittag

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 3 (Aufstellung Bebauungsplan Nr. 69 "Blumenberg-West, frühzeitige Beteiligung/ Billigung Entwurfsfassung) in der gegenwärtigen Sitzung nicht behandelt wird.

Protokoll-Nr. 122 Vorlage (2019/091/3)

Betreff: Ortsrecht und Satzungen - Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) der Stadt Eichstätt;
Neufassung und Aktualisierung der GaStS vom 20.02.1995

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Satzung der Stadt Eichstätt über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) ist seit dem 20.02.1995 rechtsverbindlich und findet für das gesamte Stadtgebiet Anwendung.
- b) Bereits in der Vergangenheit gab es immer wieder Stimmen aus der Mitte des Stadtrates, die eine Änderung der GaStS der Stadt Eichstätt anregten.
- c) Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichstätt mahnte ebenfalls Klarstellungen der Satzung an, um den Vollzug innerhalb der Verwaltung zu vereinfachen.
- d) Zuletzt regte der Stadtrat an, o. g. Satzung im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage (Richtzahlenliste), die Herstellungspflicht, die Ablösehöhe, die Ermäßigungs- und Abweichungsgründe zur Verbesserung der Rechtsklarheit und –sicherheit zu überarbeiten.
- e) Am 06.06.2019 legte die Verwaltung die Neufassung und Aktualisierung der Garagen – und Stellplatzsatzung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/091/1, dem Bau- Planungs- und Umweltausschuss erstmals zur Beratung vor.
- f) In Anlehnung an das Beratungsergebnis reichte die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 12.06.2019, siehe Anlage 4, der Verwaltung einige Vorschläge für die anvisierte Änderung der Stellplatzverordnung als Diskussionsgrundlage zur Vorstellung im Stadtrat ein.

2. Rechtslage

Die Große Kreisstadt erfüllt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (Art. 53 Abs. 1 BayBO), die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind.

Die in der Geschäftsordnung der Stadt Eichstätt (Stand 2016) unter § 12 Abs. 2 Ziff. 5c genannten Angelegenheiten des Baurechts, die unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, beziehen sich explizit auf die genannten Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Aufstellung von Satzungen unterliegt allgemein dem Stadtrat, siehe § 2 Nr. 8 Geschäftsordnung, hingegen der Vollzug der Verwaltung.

Dies gilt auch für die Satzung zur Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen vom 20.02.1995, siehe Anlage 3.1 bis 3.5.

Diese Aussage wurde auch von der Kommunalaufsicht Landkreis Eichstätt bestätigt, soweit die Verwaltung auf bestehende Richtlinien bzw. hierzu ergangene Definitionen (Definition „offensichtliches Missverhältnis“, Regelungen zu Abweichungen) oder aber ggf. auf entsprechende Rechtsprechung zurückgreifen kann.

Ist dies nicht der Fall, ist das Gremium Stadtrat gefordert, entsprechende Richtlinien im Generellen insbesondere im Hinblick auf § 2 Nr. 4 (besondere Situation/Missverhältnis) und § 6 (Abweichung) GaStS aufzustellen.

Die Zuständigkeit des Haupt- und Werkausschusses für den Abschluss von Verträgen – auch eines Stellplatzablösevertrages - hingegen richtet sich nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2d der Geschäftsordnung nach der dort festgelegten Wertgrenze von über 30.000 € bzw. nach § 8 Nr. 1b der Geschäftsordnung.

Allgemein benötigten Bauvorhaben gemäß Art. 47 BayBO Stellplätze in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze legt das Staatsministerium des Inneren gemäß Rechtsverordnung (GaStellV) fest. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

Die Art und Weise regelt Art. 47 Abs. 3 BayBO wie folgt:

Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).

3. Aktualisierung und Anpassung der Satzungsziele

Die Gründe für die Überarbeitung der Eichstätter Garagen- und Stellplatzsatzung finden sich insbesondere im aktuell gültigen Zeitrahmen von über 20 Jahren, in der mehrfachen Novellierung der BayBO sowie in der veränderten städtebaulichen Entwicklungs- und Bedarfslage.

Die aktuell gültige Satzung inkl. der Stellplatzrichtzahlen wurde am 20.02.1995 in Kraft gesetzt und seither nicht mehr verändert oder angepasst.

Die gesetzlichen Grundlagen der BayBO einschl. der GaStellV in der Fassung von 1982 haben sich zwischenzeitlich mehrfach geändert, erstmals 1997, danach 2007 und zuletzt 2010.

Die Umsetzung o. g. Satzung zeigt sich insbesondere in der Anwendung der einschlägigen Richtzahlenliste innerhalb des Altstadtensembles sowie in einzelnen Nutzungsarten, wie Studentenwohnanlagen, Gastronomie/Hotel, Dienstleistung und Gewerbe, etc. im Abgleich mit der GaStellV kritisch gegenüber den Planungsbelangen der Stadt und den Interessen von Investoren, Entwicklern und Gewerbetreibenden.

Eine Präzisierung, Gleichbehandlung und Klarstellung zur Unterstützung der städtischen Verkehrsplanung (Parkraumkonzept/-bewirtschaftung), des ÖPNV (Stadtlinie), der Stadtentwicklung gemäß ISEK Eichstätt 2020 (Belange des Radverkehrs) sowie der Umwelt wäre daher angezeigt.

Des Weiteren legte die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichstätt der Stadt nahe, die Abweichungen bzw. Ermessungsspielräume klar und eindeutig zu definieren.

- **Verwaltungsempfehlungen**

Die Verwaltung empfiehlt, daher die Satzung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen anzupassen und den Geltungsbereich für die notwendigen Stellplätze auch auf die Fahrradmobilität, siehe § 1 GaStS, auszuweiten.

Eine besondere Situation des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 4 GaStS liegt vor, wenn z.B. die Betriebsführung einen Mehrschichtbetrieb aufweist und dadurch die Anzahl der Mitarbeiter mehrfach zum Tragen kommt, oder wenn die Anzahl der Gesamtstudierenden, der Gesamtbeschäftigten und /oder Besucher stabil bleibt, trotz Ausdehnung und/oder Erweiterung der Hochschul-, Betriebs-, Sport- und Freizeitanlagen/-standorte.

Aufgrund der seit über 30 Jahren unveränderten Ablösebeträge, sollten diese gemäß § 4 Abs. 1 und 2 GaStS für Wohnbauvorhaben von 3.000 € auf 4.000 € und für alle übrigen Fälle von 4.000 € auf 5.000 € erhöht werden. Zusätzlich sollten zur Stärkung des Fahrradverkehrs auch Ablösebeträge für notwendige Fahrradstellplätze in Höhe von 500 € erhoben werden.

- **Weitere Anregungen**

Zur Belegung der Innenstadt wird aus der Mitte des Stadtrates ergänzend neben anderen Präzisierungen, siehe Anlage 4, vorgeschlagen, auf die Anwendung der GASTS in Entsprechung zu Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO im Umriss des Förder(Sanierungs-)gebietes, siehe Anlage 3.2, zu verzichten, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach § 4 erheblich erschwert oder behindert wird.

Diesbezüglich schlägt die Verwaltung vor, den Umriss zielgerichteter auf das denkmalgeschützte Ensemble, also auf die Kern- und Einkaufsstadt gemäß Anlage 3.1, zu begrenzen und für alle Gebäude innerhalb des Ensembles eine Ermäßigung je nach Erschwernis von bis zu 50 % gemäß § 4 Abs. 3 zu gewähren.

- **Anmerkungen zum Ablösebetrag**

Die Ablösebeträge vergleichbarer Städte und Märkte in der Region stellen sich wie folgt dar:

- Stadt Abensberg 5.500 € im Umgriff des Sanierungsgebietes und 4.000 € im übrigen Stadtgebiet
- Stadt Beilngries 3.000 € im Stadtgebiet
- Markt Manching 5.000 € im Stadtgebiet
- Stadt Neuburg 10.000 € im Stadtgebiet
- Stadt Nördlingen 6.500 € im Stadtgebiet
- Stadt Pfaffenhofen 7.500 € im Stadtgebiet
- Stadt Schrobenhausen 5.000 € im Stadtgebiet

- **Satzungsentwurf**

Die überarbeitete Satzung ist in der Anlage 1 und 2 in Form einer Synopse alt und neu dargestellt.

Zur Novellierung wurden einschlägige Satzungen bayerischer Groß- und Kleinstädte als Vergleichs- und Handlungsmuster herangezogen.

Das Ergebnis liegt nun zur Beratung, siehe Anlage 1 und 2, vor.

4. Aktualisierung und Anpassung der Satzungsziele

- a) Die im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO neu erstellte Garagen- und Stellplatzsatzung inkl. Richtzahlenliste, siehe Anlage 1 und 2, bedarf einer Beschlussfassung im Stadtrat.
- b) Die einschlägige Satzung vom 20.02.1995 wird im Zuge der Novellierung aufgehoben.
- c) O. g. Satzung inkl. Richtzahlenliste gemäß der Anlage 1 und 2 ist anschließend öffentlich bekanntzumachen.
- d) Die Rechtskraft tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung ein (siehe auch Art. 23 GO / Art 24 Abs. 2 GO / Art. 26 GO).

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die Darstellungen der Sitzungsvorlage zur Kenntnis und stimmt der Novellierung der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Eichstätt vom 20.02.1995, wie in der Sitzungsvorlage, dargestellt grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Der Stadtrat beschließt die in der Sitzungsvorlage aufgezeigte Satzung der Stadt Eichstätt über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS), siehe Anlage 1, inkl. der Richtzahlenliste gemäß der Anlage 2 als Ortssatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 16

Abstimmungsergebnis:

JA	16 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Protokoll-Nr. 123 Vorlage (2019/166/1)

Betreff: Stadtplanung - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" zur Errichtung einer Tagesklinik;
Billigung der Entwurfsplanung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Das Klinikum Ingolstadt beabsichtigt den Neubau von Tagesklinischen Plätzen der Psychiatrie für das Klinikum Ingolstadt am Standort Eichstätt.
Beabsichtigt ist ein 2-geschossiger Bau im westlichen Freiflächenbereich des Klinikgeländes zwischen dem Baudenkmal „Ulmer Hof“ (ehem. sog. „altes Krankenhaus“) und dem Klinikum, Bereich Cafeteria.

- b) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2014 (Anlage 2) setzt die Kubatur des bestehenden Klinikgebäudes sowie die vom Krankenhausträger beantragten Erweiterungsflächen als Baurecht fest.
- c) Am 22.11.2018 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 gefasst um für die geplante zusätzliche bauliche Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- d) Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplans Nr. 17 "Kreiskrankenhaus" liegt nun zur Billigung vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die weitere Stärkung des Klinikstandorts Eichstätt wird in allen städtebaulichen Belangen uneingeschränkt begrüßt und unterstützt.

In dem 3-geschossigen Bau sind im Erdgeschoss Praxis- und Behandlungsräume und im 1. und 2. Obergeschoss Therapie- und Besprechungszimmer geplant. Im Untergeschoss sind 23 Stellplätze mit der Zufahrt über die bestehende Anlieferstraße zwischen Ulmer Hof und Kapuzinergarten vorgesehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweitung bzw. Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung (Errichtung einer psychiatrischen Tagesklinik) wird der Bebauungsplan Nr. 17 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB entsprechend ergänzt bzw. geändert.

Der Entwurf wurde intensiv mit den Betreibern der Tagesklinik abgestimmt sowie mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbesprochen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist als Anlage 1, die Begründung hierzu als Anlage 2 beigefügt.

3. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans wird unter den o. g. Gegebenheiten das Vereinfachte Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bau
2.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
4.	Öffentliche Bekanntmachung

4. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat billigt die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß Anlage 1 und 2 und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.
- b) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im August 2019 vorgesehen.
- c) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist bis Oktober 2019 anvisiert.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat billigt die Entwurfsfassung vom 25.07.2019 mit der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 25.07.2019 (siehe Anlage 1 und 2) und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung der Bauleitplanungen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 16

Abstimmungsergebnis:

JA 16 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 124 Vorlage (2019/202)

Betreff: Kindergarten Clara-Staiger - Betrieb und Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte;
Freigabe der Entwurfsplanung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Am 28.04.2016 wurde der Haupt- und Werkausschuss das erste Mal informiert, dass der bestehende Clara-Staiger-Kindergarten durch einen Neubau auf dem gleichen Grundstück, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2016/159, ersetzt werden soll.
- b) Am 02.02.2017 informierte die Verwaltung den Stadtrat ausführlich die unterschiedlichen Wege und Ziele der städtischen Pflichtaufgabe, für ausreichende Kindergartenplätze zu sorgen, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2017/004.
- c) Am 18.05.2017 legte die Verwaltung nochmals die Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise dem Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2017/127, zur Vorberatung dar.
- d) Am 01.06.2017 stimmte der Stadtrat auf Basis der Sitzungsvorlage 2017/156 einem Neubau und/oder einer Sanierung der Kindergarten-einrichtung auf dem Grundstück der Kirchenstiftung St. Walburg zu und beauftragte die Verwaltung, die erforderlichen Verträge mit der Kirchenstiftung St. Walburg vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- e) Bis dato konnte die Kirchenstiftung der Stadt keinen abgeschlossenen Vertrag in o. g. Sache vorlegen

- f) Am 27.09.2018 stimmte der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung dem Antrag von Stadtrat Neumeyer zum Neubau des Kindergartens in der Clara-Staiger 75 zur Weiterverfolgung grundsätzlich zu und beauftragte die Verwaltung, die Planungsvergabe unter Beachtung der aktuell gültigen Beschlusslage, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2017/127 und 2017/156, vorzubereiten.
- g) Am 29.11.2018 vergab der Haupt- und Werkausschuss Planungsleistungen zum Neubau/Sanierung des Kindergartens Clara-Staiger an die ARGE ArchitekturWerkstatt Breitenhuber, Eichstätt und Seibold + Seibold Architekten, Eichstätt, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2018/352.
- h) Am 11.04.2019 stimmte in öffentlicher Sitzung der Stadtrat dem Neubau einer fünf-gruppigen Kindertagesstätte inkl. Abbruch des Bestandes in der Clara-Staiger-Straße auf dem Baugrundstück Fl.-Nrn. 1116/22 und 1116/35 Gemarkung Marienstein, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/107/1, zu und beauftragte die Verwaltung die weiteren Planungsschritte einzuleiten.

2. Planungsaufgabe

Bekanntermaßen entspricht der in den 60-er Jahren gebaute Kindergarten in vielerlei Hinsicht nicht mehr den Anforderungen der Zeit.

Die Stadt Eichstätt plant daher einen Neubau zusammen mit einer deutlichen Erhöhung der Belegungszahlen von 3 Kindergartengruppen auf 4 Kindergartengruppen sowie 1 Kinderkrippengruppe in Abstimmung mit dem derzeitigen Betreiber „Dompfarrei“.

Gleichzeitig soll die Planung eine weitere Gruppenerhöhung (Kinderkrippe) mit ins Kalkül ziehen.

a) Grundstück

Das Baugrundstück mit der Fl.-Nr. 1116/722 und -/35 der Gemarkung Eichstätt, weist eine Fläche von grob 3.006 m² in Hanglage, mit einem lockeren Grünbewuchs, siehe Anlage 1.1 und 1.2, auf.

Das Grundstück ist mit einer lockeren Wohnbebauung in offener Bauweise umschlossen.

Der Bring- und Holverkehr erfolgt über die Clara-Staiger-Straße und ist in den Stoßzeiten dem Verkehrsaufkommen nicht gewachsen.

b) aktuelle und künftige Nutzung

Derzeit sind 61 Kinder in drei Gruppen untergebracht. Die Maximalbelegung ist auf 75 Kindern begrenzt.

Künftig sind 4 Kindergartengruppen mit 108 Kindern sowie 1 Kinderkrippe mit 13 Kindern auf einer Hauptnutzfläche von 694 m², siehe Anlage 2.1 bis 2.4, geplant.

Zusätzlich soll die Möglichkeit einer Erweiterung mit einer Kinderkrippe, siehe Anlage 2.3, untersucht und aufgezeigt werden.

c) Planungsschritte

In einem ersten Planungsansatz wurden die grundlegenden Lösungswege „Sanierung mit Erweiterung“ bzw. „Abbruch mit Neubau“ in funktionaler wie wirtschaftlicher Hinsicht, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2019/107/1, abgewogen.

Der Stadtrat legte fest, dass die Variante „Abbruch mit Neubau“ unter Beachtung der Richtlinien des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ weiterverfolgt werden soll.

Als zweiter Schritt steht nun die Freigabe der Entwurfsplanung an.

3. Entwurfsplanung inkl. Übergangsprovisorium und Abbruch

Die vorliegende Planung baut auf den internen und externen Abstimmungsgesprächen auf und beinhaltet die wesentlichen Anforderungen, Wünsche und Zielvorstellungen des Kindergartenträgers, des Vorhabenträgers sowie der Aufsichtsbehörde.

a) Übergangsprovisorium

Bekanntermaßen kann die Umsetzung des Neubaus nicht im laufenden Betrieb erfolgen.

Nach aktueller Sachlage ist ein Übergangsprovisorium mit einer 3-gruppigen Miet-Containeranlage inkl. einer provisorischen Ver- und Entsorgungsanlage auf dem Baugrundstück vorgesehen.

Das Übergangsprovisorium wird inkl. der Bau-, Erschließungs- und Mietkosten für 1,5 Jahre auf grob 200.000 € brutto geschätzt.

b) Abbruch

Nach Errichtung o. g. Provisoriums ist der Abbruch des Bestandsgebäudes und die Herrichtung des Baugrundstückes einschl. der Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Abbruch- und Erschließungskosten werden auf 172.000 € brutto geschätzt.

c) Neubau

Die Entwurfsüberlegungen, siehe Anlage 2.1 bis 2.4, sämtlicher Raum- und Funktionseinheiten basieren auf den Vorgaben und Richtlinien des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Das städtebauliche Konzept sieht einen kompakten Baukörper vor, der als Terrassenanlage dem Richtung Südosten abfallenden Geländeverlauf folgt. Die Baumassen sind ein- bis maximal zweigeschossig modelliert und hangseitig abgestuft.

Die Erschließung erfolgt wie im Bestand über die Clara-Staiger-Straße. Die nördlich des geplanten Gebäudes verbleibende Grundstücksfläche bietet ausreichend Platz für die erforderlichen Stellplätze. Ein kurzer Fußweg führt vom Gartentor zum Haupteingang an der Nordseite des Gebäudes.

Der Baumbestand bleibt überwiegend erhalten.

Die innere Organisation, siehe Anlage 2.1 bis 2.4, folgt den Gedanken einer zentralen Erschließungsachse, die vom Haupteingang durch das Gebäude bis zum Garten führt. Die Gruppenräume werden von dem kaskadenartigen zentralen Treppenhaus über kurze Flure erschlossen. Die Garderoben befinden sich direkt zugeordnet vor den Gruppenräumen. Im rückwärtigen Bereich der Gruppenräume befinden sich die Neben- bzw. Ruheräume sowie die jeweils zugeordneten Sanitärräume. Die (Dach-) Terrassen ermöglichen einen "halbprivaten" Freiraum und schaffen eine zusätzliche Erweiterung der einzelnen Gruppenräume. Eine intensive Nutzung z.B. mit Hochbeeten für pädagogische Aktivitäten bietet sich an.

Die Funktionen folgen sowohl im Innern als auch auf den Freiterrassen dem Prinzip abgestufter Aktivitäts- und Ruhezeiten.

Dem Gebäudeentwurf liegt das Konzept einer elementierten Holzbauweise zu Grunde. Vorgefertigte Holzelemente werden angeliefert, aneinandergesetzt und danach kann sofort der Ausbau erfolgen.

Die Gründung und die Bodenplatten müssen jedoch in Stahlbeton ausgeführt werden.

Die Holzbauweise ermöglicht eine deutliche Verkürzung der Bauzeit und damit ergibt sich auch eine kürzere Zeit der provisorischen Unterbringung des derzeitigen Kindergartens.

Mit der terrassierten Baukörperausformung wird trotz der größeren Körnigkeit des neuen Gebäudes das städtebauliche Umfeld adäquat berücksichtigt, ohne das Einfügungsgebot zu verletzen.

Das Raumprogramm wird mit den übersichtlichen Grundrissformen nach den Richtlinien des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vollständig erfüllt. Auch erfüllt der Entwurf die Kriterien eines behindertengerechten Gebäudes.

Die vorgestellte Neubaumaßnahme garantiert eine zeitgemäße Betriebseinrichtung und lässt auch eine hohe Nachhaltigkeit durch die Holzbauweise inkl. der aufgezeigten Erweiterungsmöglichkeit erwarten.

Durch die elementierte Holzbauweise kann die Bauzeit sehr verkürzt werden. Die Umsetzung erfordert gut 1 Jahr Bauzeit. D. h. auch, dass das Übergangspvvisorium sowie der Abbruch grob ein halbes Jahr vorher starten müssen.

4. Kostenberechnung

Die **Brutto-Gesamtbaukosten** gliedern sich nach Kostengruppen und stellen sich inkl. Baunebenkosten wie folgt dar:

KG 200	Abbruch/Erschließung	ca.	171.250 €
KG 300	Bauwerk u. Baukonstruktion	ca.	2.102.250 €
KG 400	Tech. Anlagen (mit Aufzug)	ca.	814.000 €
KG 500	Außenanlagen	ca.	225.000 €
KG 600	Ausstattung/Kunstwerke	ca.	123.000 €
KG 700	Baunebenkosten	ca.	<u>751.000 €</u>
Summe		ca.	4.186.500 €

Aufgerundet betragen die Gesamtbaukosten für die fünf-gruppige KIGA grob **4,2 Mio €** brutto.

Die Kosten des Übergangsprovisoriums werden inkl. der Aufstellungs-, Erschließungs- und Mietkosten auf grob **200.000 €** brutto geschätzt.

In der Summe fallen somit Kosten in Höhe von grob **4,4 Mio. €** brutto an.

5. Finanzierung

Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme wurden im Haushaltsplan 2019 auf dem Konto 3.6.5.3-096100 (Anlagen im Bau – Hochbau) Mittel in Höhe von 3.100.000 € bereitgestellt:

- Haushaltsjahr 2019: 350.000 €
- Finanzplanungsjahr 2020: 1.375.000 €
- Finanzplanungsjahr 2021: 1.375.000 €

Die darüber hinaus noch benötigten Mittel sind bei der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Maßnahme ist damit insoweit gesichert.

Derzeit klärt die Kämmerei mit der Regierung von Oberbayern die Förderung für die Gesamtbaumaßnahme ab.

Insbesondere besteht Klärungsbedarf darüber, in welchem Umfang die Stadt Fördermittel aus dem Sonderinvestitionsprogramm für Kindertageseinrichtungen erwarten kann und wie die zuwendungsfähigen Kosten bei einer Sanierungs- und Teilneubaumaßnahme ermittelt werden.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Die Architektenleistungen werden unverzüglich fortgeführt, die Genehmigungsplanung beantragt und parallel die Werk-/Detailplanung zusammen mit der Leistungserfassung erstellt.
- b) Die Vergabe der Bauleistungen wird Ende 2019/Anfang 2020 angestrebt.

- c) Der Baubeginn ist auf das Frühjahr 2020 terminiert und die Fertigstellung Ende August 2021.

Niederschrift:

Stadtbaumeister Janner teilt mit, dass durch die neuerlichen Änderungen Gesamtkosten von 4,4 Mio. Euro erwartet werden, die auch belastbar seien. Davon sollen rund 2,25 Mio. Euro aus Eigenmitteln finanziert werden.

Stadtratsmitglied Neumeyer erkundigt sich, ob der neue Therapieraum ein Ersatz für den alten Mehrzweckraum sei.

Architekt Breitenhuber erwidert, dass es zusätzlich zu dem Therapieraum noch einen Mehrzweckraum gebe.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand in planerischer, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht zur Kenntnis und stimmt der Entwurfsplanung zugunsten einer fünf-gruppigen Kindertagesstätte in der Clara-Staiger-Straße auf dem Baugrundstück Fl.-Nrn. 1116/22 und 1116/35 Gemarkung Marienstein, siehe Anlagen 2.1 bis 2.4, mit der bekannten Trägerschaft zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen gemäß Anlage 2,1 bis 2,4 fortzuführen und die notwendigen Planungsschritte bis zur Ausschreibung und Umsetzung der Bauleistungen bei der beauftragten Architektengemeinschaft Architektur Werkstatt Breitenhuber, Eichstätter sowie Seibold + Seibold Architekten, Eichstätter, zu veranlassen.
3. Die Finanzierung der Planungsleistungen erfolgt über die im Haushaltsplan 2019 eingestellten Mittel bei der Haushaltsstelle 3.6.5.3 – 096100 (Tageseinrichtungen für Kinder).
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 17

Abstimmungsergebnis:

JA 17 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 125 Vorlage (2019/235)

Betreff: Spitalstadt BA 3 - Neuerrichtung der sog. "Haifischbar";
Zweckbindungserklärung für den LEADER-Förderantrag

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Die im Jahr 1997 in einfacher Containerbauweise als Infrastruktureinrichtung (Kiosk mit öffentlicher WC-anlage, zeitweise mit Ruderbootverleih und kleiner Außengastronomie) errichtete sog. „Haifischbar“ ist durch intensive Nutzung abgewirtschaftet. Eine Sanierung ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.
- b) Ein 2010/11 durchgeführter Realisierungswettbewerb „zentrale Platzflächen im Entwicklungsgebiet Spitalstadt“ hatte einen Neubau der „Haifischbar“ städtebaulich bereits mitberücksichtigt.
- c) Nach vorangegangener Honorarabfrage bei 3 Planungsbüros wurde das Architekturbüro Prokschi, Eichstätt, mit den Planungsleistungen zum Neubau der Haifischbar beauftragt (Sitzungsvorlage Nr. 2018/070).
- d) Die Regierung von Oberbayern hat seitens der Städtebauförderung die Neuerrichtung der Haifischbar als Infrastruktureinrichtung mit gastronomischen Wirtschaftsbetrieb als nicht förderfähig erklärt.
- e) Nach Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der LAG Altmühl-Donau hat sich die Möglichkeit ergeben, dass die „Haifischbar“ als Teilprojekt eines geplanten Kooperationsprojekts „Wassererlebnis Altmühltal: Qualitätsoffensive für Freizeit- und Erlebniseinrichtungen im Naturpark Altmühltal“ für eine LEADER-Förderung in Frage kommen könnte.
- f) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.03.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 2019/098) zur Einleitung des LEADER-Antragsverfahrens den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sich die Stadt mit dem Neubau der „Haifischbar“ als Teilprojekt am Dachprojekt beteiligen wird.
Die Verwaltung wurde ermächtigt und beauftragt, die LEADER-Förderung bei der LAG Altmühl-Donau zu beantragen.
- g) In der Sitzung vom 27.06.2019 (Sitzungsvorlage Nr. Vorlage 2019-109/1) hat der Stadtrat die überarbeitete Entwurfsplanung der Variante IV zusammen mit dem bekannten Standort zur Umsetzung freigegeben.
Mit den vorgestellten reduzierten Ausstattungen wurden die Gesamtbaukosten einschließlich der Nebenkosten mit 595.000 € brutto ermittelt.

2. Weiteres Vorgehen

Auf Basis der aktuellen Stadtratsbeschlusslage hat die Verwaltung zusammen mit Herrn Architekt Werner Prokschi eine LEADER-Projektbeschreibung zur Vorstellung und Beurteilung für die Lenkungsausschusssitzung vom 10.07.2019 erstellt.

Der Lenkungsausschuss hat über das Kooperationsprojekt „Wassererlebnis Altmühltal – Qualitätsoffensive für Freizeit- und Erlebniseinrichtungen im Naturpark Altmühltal“ –Teilprojekt „Neuerrichtung Haifischbar“ Beschluss gefasst

Die Pflichtkriterien der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie sind erfüllt. Mit den laut Checkliste der Projektauswahlkriterien erreichten 20 von 30 Punkten ist die erforderliche Mindestpunktzahl von 15 eingehalten.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsausschusses haben zugestimmt, dass für das Projekt mit Gesamtkosten von 595.000 € und förderfähigen Kosten von 500.000 € eine 40 %ige LEADER-Förderung in Höhe von 200.000 € beantragt werden soll.

Eine erforderliche Anlage zum Förderantrag ist eine Bestätigung der Stadt Eichstätt, dass das Teil-Projekt „Haifischbar“ für die Dauer der 12-jährigen Zweckbindung entsprechend der Antragstellung genutzt und unterhalten wird.

Die Bestätigung ist in Form eines Stadtratsbeschlusses dem Förderantrag beizulegen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt, dass der Neubau der sog. „Haifischbar“ im Falle einer LEADER-Förderung für die Dauer der 12-jährigen Zweckbindung als Teilprojekt im Rahmen des Dachprojekts „Wassererlebnis Altmühltal“ zweckbestimmt genutzt und unterhalten wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den LEADER-Förderantrag zeitnah bei der LAG Altmühl-Donau zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Anwesend: 19

Abstimmungsergebnis:

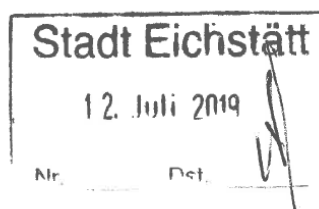
JA 19 Stimmen
NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 126 Vorlage (2019/237)

Betreff: Bürgerantrag Lärmsanierung Spindeltal

Vorgang:

a) Am 12. Juli 2019 wurde folgender Bürgerantrag von Herrn Mathias Rammelmeier im Rathaus abgegeben, der 131 Unterstützer auf neun Einzelblätter aufführt, die sich in drei Spalten (Vorname/Name/Unterschrift) eingetragen haben:



9.5.2019

Bürgerantrag an den Stadtrat Eichstätt zur Lärmsanierung des Spindeltals

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund nicht mehr tragender Lärmbelastung stellen wir einen Bürgerantrag an die Stadt Eichstätt.

Wir beantragen eine Lärmsanierung des Spindeltals inklusive eines wirksamen Lärmschutzkonzepts.

Zudem beantragen wir die Ausweitung des Lkw-Nachfahrverbots auf den Tag.

Desweiteren fordern wir eine bessere Kontrolle der Tempozone 30 rund um den Baustellenabschnitt sowie eine fest installierte Solar Tempoanzeige auf beiden Fahrbahnseiten und eine Aufteilung der 6 monatigen Umleitungsführung auf andere städtische Umleitungsstrecken wie zum Beispiel die Spitalstadt.

Mit freundlichen Grüßen

b) Der Bürgerantrag ist ein Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Rechtsgrundlage ist Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Mithilfe eines Bürgerantrags können Bürger einer Gemeinde das zuständige Gemeindeorgan verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit in einer Sitzung zu befassen. Ein Bürgerantrag muss sich auf gemeindliche Angelegenheiten beziehen. Er darf keine Angelegenheit zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Der Bürgerantrag auf gemeindlicher Ebene muss von mindestens 1 % der Gemeindeglieder, unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindeglieder. Der Bürgerantrag muss mit einer Begründung bei der Gemeinde eingereicht werden. Darüber hinaus sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Bestehen gegen den Bürgerantrag keine rechtlichen Bedenken, stellt das zuständige Gemeindeorgan seine Zulässigkeit fest. Es hat den Bürgerantrag dann zu behandeln. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags muss das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags entscheiden. Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Nach herrschender Meinung ist verwaltungsgerichtliche Klage bei Feststellung der Unzulässigkeit möglich.

c) Die aktuelle Einwohnerzahl beträgt 13.714, so dass mindestens 138 gültige Unterstützer notwendig sind. Diese Zahl wurde nicht erreicht, so dass schon allein deshalb die eingereichten Unterlagen als Bürgerantrag unzulässig sind.

d) Die Unterlagen weisen jedoch noch weitere formelle Mängel auf:

- Vertretungsberechtigte Person/en sind nicht benannt. Diese sind im Text des Bürgerantrages bereits anzugeben.
- Die Stadt ist befugt und verpflichtet die Unterschriftsberechtigung nachzuprüfen. Dies ist nur möglich, wenn neben dem Vor- und Familienname jeweils der Geburtstag sowie der Wohnort mit Straße und Hausnummer eingetragen ist. Geburtstag, Wohnort und Adresse sind hier nicht angegeben. Viele Eintragungen sind zudem kaum leserlich.

e) Die Unterlagen werden demzufolge als nicht fristgebundene Eingabe/Beschwerde an den Stadtrat gemäß Art. 56 Abs. 3 GO umgedeutet.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Dr. Schieren erkundigt sich, welche Rechtsfolge die Umdeutung des Antrags zu einer Beschwerde habe.

Der Vorsitzende erwidert, dass daraus keine direkte Rechtsfolge entstehe. Allerdings werde sich mit dem Inhalt des Antrags beschäftigt. Demzufolge soll eine Tempoanzeige in der Tempo 30-Zone errichtet werden.

Stadtratsmitglied Bittlmayer fordert dazu auf, sich künftig mehr mit Verkehrsangelegenheiten zu beschäftigen.

Stadtratsmitglied Dr. Eisenkeil fügt hinzu, dass man solche Probleme möglicherweise mit einer Umgehungsstraße lösen könne.

Stadtratsmitglied Köppel fragt nach, ob es möglich wäre ein „Freiwillig 30 Schild“ aufzustellen.

Ordnungsamtsleiter Ziegelmeier antwortet, dass dies nur auf einem Privatgrundstück möglich sei.

Auch eine Ausweitung des LKW-Fahrverbots auf den Tag ist laut Ziegelmeier nicht möglich, da dies zu einer ungerechten Verteilung im Stadtgebiet führen würde.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Unzulässigkeit des „Bürgerantrages an den Stadtrat Eichstätt zur Lärmsanierung des Spindeltals“ vom 09.05.2019, eingegangen am 12.07.2019, fest.

Anwesend: 19

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Protokoll-Nr. 127

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umleitung des Verkehrs durch die Stadtmitte aufgrund der Sperrung der Gabrielistraße und verkehrsfreie Innenstadt

Niederschrift:

Stadtwerkeleiter Brandl informiert den Stadtrat, dass zur Auswechslung von Mittelspannungskabeln die Zufahrt zur Gabrielistraße vom 12.08.2019 bis ca. 30.08.2019 gesperrt werden müsse.

Herr Ziegelmeier ergänzt, dass der Verkehr vom Domplatz über den Marktplatz zur Westenstraße umgeleitet werde. Dies, so Ziegelmeier, sei allerdings nicht während des Wochenmarktes (Mittwoch) möglich.

Stadtratsmitglied Engelhard erkundigt sich, ob man den Wochenmarkt nicht auf den Residenzplatz oder den Domplatz verschieben könne.

Herr Ziegelmeier erwidert, dass dies auf dem Residenzplatz nicht möglich sei. Den Domplatz könne man eventuell ins Auge fassen.

Stadtratsmitglied Pfaller weist darauf hin, dass man künftig den Wochenmarkt bei besonderen Situationen auf den Franz-Xaver-Platz verlegen könne.

Stadtratsmitglied Alberter erkundigt sich, ob für diese Zeit noch andere Baustellen vorgesehen seien, was von Herrn Ziegelmeier verneint wird.

Stadtratsmitglied Alberter äußert den Wunsch, dass in der Zone, in der der Verkehr umgeleitet wird, ein Tempolimit von 10 km/h angeordnet werde.

Dieser Wunsch, so Ziegelmeier, werde als Anregung in die Überlegungen mit aufgenommen.

Dritter Bürgermeister Nieberle äußert den Vorschlag, die Innenstadt künftig autofrei zu halten und auf Parkplätze in der Innenstadt zu verzichten.

Stadtratsmitglied Lechner empfiehlt, dies im Rahmen eines Testversuches auszuprobieren. Allerdings müsse dies in der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass ein einfacher Test keine Aussagekraft habe. Vielmehr müsse man bei einem solchen Testlauf ein umfangreiches Verkehrsgutachten erstellen.

Auch Stadtratsmitglied Alberter hält diese Idee für kaum umsetzbar.

Stadtratsmitglied Reinbold zeigt sich begeistert von der Idee. Allerdings, so Reinbold, benötige dieses Vorhaben eine langfristige Vorbereitungszeit.

Stadtratsmitglied Gabler-Hofrichter fügt hinzu, dass bei der Umsetzung dieses Vorschlags die Stadtlinie wieder mehr in den Fokus rücken würde.

Stadtratsmitglied Dr. Eisenkeil ist der Meinung, dass die Innenstadt auch weiterhin gut erreichbar bleiben müsse.

Dritter Bürgermeister Nieberle beendet die ausführliche Debatte, indem er ankündigt einen Antrag vorzubereiten, wonach möglicherweise in den ersten beiden Novemberwochen eine weitergehende Sperrung der Innenstadt getestet werden solle.

Anwesend: 19

Protokoll-Nr. 127 a)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Sparkasse Verlegung Hauptstelle

Niederschrift:

Stadratsmitglied Bacherle erkundigt sich nach der Möglichkeit, einen Appell bzw. eine Resolution des Stadtrates an die Sparkasse zu richten, damit der Schalter in der Gabrielistraße auch nach der Verlegung der Hauptstelle bestehen bleibt.

Der Vorsitzende erklärt, dass dieser Appell grundsätzlich möglich sei

Stadratsmitglied Neumeyer äußert den Wunsch, dass der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt in den Stadtrat eingeladen werden soll. Sollte der Vorstandsvorsitzende der Einladung nicht folgen, kündigt Stadtrat Neumayer einen offenen Brief an.

Anwesend: 19

Protokoll-Nr. 127 b)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Absetzung des Kulturausschusses und Rathausschließung Mittwochnachmittag

Niederschrift:

Stadratsmitglied Lina hinterfragt die Notwendigkeit des Kulturausschusses. Es sei aus seiner Sicht nicht sinnvoll, mehrere Stunden über einen Beschluss zu beraten, wenn der Stadtrat diesem Beschluss anschließend in den Rücken falle.

Stadratsmitglied Gabler Hofrichter erwidert, dass im Stadtrat oftmals andere Werte als im Kulturausschuss zählen würden (z.B. Wirtschaftlichkeit). Allerdings sei dies kein Grund, den Kulturausschuss grundsätzlich in Frage zu stellen, so Gabler-Hofrichter.

Stadratsmitglied Pfaller zeigt sich enttäuscht, dass seine Anregung, das Rathaus an einem anderen Wochentag als am Mittwochnachmittag zu schließen, nicht beachtet worden sei.

Der Vorsitzende versichert, dass diese Anregung durchaus in die internen Überlegungen mit aufgenommen worden sei. Allerdings sei der Mittwochnachmittag der günstigste Tag, da dort viele Geschäfte geschlossen seien und somit wenig Publikumsverkehr in der Innenstadt sei.

Anwesend: 19

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel